

Erläuterungen zu Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe

Fehlzeiten

Bei längeren Fehlzeiten kann seitens der Schule ein Attest eingefordert werden. Gemäß §58 NSchG sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Nach §177 NschG können Kinder der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Grundsätzlich müssen Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler das Fehlen vor dem Unterrichtsbeginn im Schulbüro (telefonisch AB oder schriftlich per Mail) melden. Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts muss das ausgefüllte und unterschriebene Formular innerhalb von 10 Tagen bei der Klassenlehrkraft / Klassenbetreuung abgegeben werden. Bei nicht Abgabe werden die Abwesenheitszeiten als unentschuldigte Fehltage im Zeugnis vermerkt.

Beurlaubung

Der ausgefüllte Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht (Formular verwenden) muss spätestens drei Tage vorher abgegeben werden. Erst nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, ist die Beurlaubung gültig und wird nicht als unentschuldigtes Fehlen im Zeugnis vermerkt.

Versäumter Unterrichtsstoff

Es wird seitens der Schule erwartet, dass der versäumte Unterrichtsstoff während der Abwesenheit selbstständig nachgearbeitet wird. Sollten Klassenarbeiten / Klausuren versäumt worden sein, wird die Schülerin / der Schüler sich selbstständig mit der betreffenden Lehrkraft in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen für den Lernnachweis zu vereinbaren.